

Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten für die Einführung und den Betrieb des Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz (Hinweisgeberschutz- Richtlinie)

Inhalt

Vorwort	2
1. Was bezweckt das Hinweisgeberschutzgesetz?	2
2. Wer ist berechtigt Meldungen abzugeben?	2
3. Was kann/darf gemeldet werden?	3
4. Wer ist verantwortlich?	4
5. Wie kann gemeldet werden?	4
6. Wie wird die Vertraulichkeit einer Meldung gewährleistet?	6
7. Wann und wie sind hinweisgebende Personen geschützt? Wie weit reicht der Schutz?	6
8. Wie sind betroffene Personen geschützt?	7
9. Was passiert, wenn bewusste Falschmeldungen abgegeben werden?	8
10. Was passiert mit der Meldung?	8
11. Wie lange und in welcher Form werden die Meldungen dokumentiert?	9
12. Inkrafttreten	10

Vorwort

- (1) Mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) am 02. Juli 2023 sind Beschäftigungsgeber verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzuführen. Die Hochschule Ravensburg-Weingarten hat hierfür eine interne Meldestelle sowie das webbasierte Hinweisgebersystem „hintbox“ eingerichtet, um die Vorgaben des HinSchG zu erfüllen.
- (2) Diese Richtlinie legt verbindliche Regelungen im Umgang mit Meldungen über das interne Hinweisgebersystem der Hochschule Ravensburg-Weingarten unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Hinweisgeberschutzgesetz fest. Sie soll Mitarbeitende, Lehrende und Studierende, die einen Hinweis abgeben wollen, informieren und dazu ermutigen Rechtsverstöße intern zu melden.
- (3) Die Hochschule Ravensburg-Weingarten bekennt sich zum Schutz von hinweisgebenden Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf Rechtsverstöße im Bereich der Hochschule Ravensburg-Weingarten geben.
- (4) Das interne Hinweisgebersystem ermöglicht es der Hochschule Ravensburg-Weingarten von Rechtsverstößen frühzeitig Kenntnis zu erlangen und sich somit vor einem Reputationsverlust und wirtschaftlichen Schäden durch rechtswidrige Handlungen zu schützen.
- (5) Diese Richtlinie wird regelmäßig überarbeitet und an neu entstehende Bedürfnisse angepasst.

1. Was bezweckt das Hinweisgeberschutzgesetz?

- (1) Das Hinweisgeberschutzgesetz hat zum Ziel, hinweisgebende Personen, welche Verstöße im Zusammenhang mit ihren arbeitsbezogenen Tätigkeiten melden oder missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen aufdecken, vor Repressalien und Benachteiligungen zu schützen.
- (2) Das Hinweisgeberschutzgesetz ist als Schutz der öffentlichen Stelle und der Gemeinwohlinteressen sowie als Schutz der Hinweisgebenden zu verstehen.

2. Wer ist berechtigt Meldungen abzugeben?

- (1) Hinweisgebende Personen sind natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen.
- (2) An der Hochschule Ravensburg-Weingarten sind alle Hochschulmitglieder, Mitarbeitende, Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Studierende und Angehörige der Hochschule berechtigt Meldungen abzugeben.
- (3) Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf hinweisgebende Personen die Verstöße melden, wenn deren Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde. Gleiches gilt für hinweisgebende Personen, die sich in einem Bewerbungsverfahren befinden oder deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die

während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

(4) Umfasst werden darüber hinaus Personen, die von der Meldung oder Offenlegung betroffen sind, etwa indem sie dort genannt werden und so potentielle Zeugen sein können sowie die Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, das heißt, denen in der Meldung oder Offenlegung ein Fehlverhalten vorgeworfen wird.

3. Was kann/darf gemeldet werden?

(1) Diese Richtlinie gilt gem. § 2 HinSchG für Meldungen und die Offenlegung von Informationen über Verstöße die straf- und bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Das [Hinweisgeberschutzgesetz](#) zählt die gesamten Rechtsvorschriften und Rechtsbereiche auf, welche Gegenstand einer Meldung sein können. Da die Vorschrift sehr umfassend ist, sollen nachstehend die für die Hochschule Ravensburg-Weingarten relevanten Rechtsbereiche genannt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall auch ein hier nicht aufgelisteter Rechtsbereich betroffen sein kann. Vor Abgabe einer Meldung ist daher ein Abgleich mit dem Wortlaut von § 2 des HinSchG sinnvoll. Maßgeblich ist ausschließlich der Wortlaut des § 2 HinSchG.

Gegenstand einer Meldung können demnach Informationen sein, über

- Korruption und Interessenskonflikte (die Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Bestechung §§ 331, 332, 333, 334 StGB)
- Belästigung und Missbrauch § 184i StGB
- Verstoß gegen allgemeine Gleichberechtigungs- und Gleichbehandlungsgrundsätze (insb. AGG, Diskriminierung, Mobbing)
- Verstöße gegen das arbeitsrechtliche Umfeld (z.B. Verstöße gegen Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz...)
- Verstöße gegen den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit
- Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen
- Verstöße gegen den Datenschutz, den Schutz der Privatsphäre, sowie Netz und Informationssicherheit
- Verstöße gegen das öffentliche Auftragswesen, EU-weite Vergaben und Beihilfen
- Verstöße gegen den Umweltschutz, Strahlenschutz
- Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

(2) Nicht umfasst wird die Meldung von Informationen über privates Fehlverhalten, von dem die hinweisgebende Person im beruflichen Zusammenhang erfährt, welches aber keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat. Dies gilt insbesondere auch für die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht von Beamtinnen und Beamten, die nicht dazu führt, dass die Meldung privaten Fehlverhaltens von Beamtinnen und Beamten in den Anwendungsbereich einbezogen wird.

(3) Für allgemeine Beschwerden oder Fragen zur Hochschule ist die allgemeine Kontaktadresse zu nutzen.

4. Wer ist verantwortlich?

(1) Das Rektorat ist für die wirksame Umsetzung des HinSchG an der Hochschule Ravensburg-Weingarten verantwortlich. Es benennt eine unparteiische Person (Meldestellenbeauftragte:r) und eine unparteiische Stellvertretung, die für den Betrieb der internen Meldestelle nach § 12 HinSchG verantwortlich sind und erteilt der Person und ihrer Stellvertretung die notwendigen Befugnisse und Ressourcen, um ihre Aufgaben gemäß dem HinSchG wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen (§ 15 Abs. 2 HinSchG). Das Rektorat ist dafür verantwortlich, die/den Meldestellenbeauftragte(n) vor Übertragung der Tätigkeit umfassend über die persönlichen Haftungsrisiken aufzuklären, die mit der Tätigkeit als Meldestellenbeauftragte(r) verbunden sind.

(2) Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Die Weisungsfreiheit bezieht sich auf die Entgegennahme und Bearbeitung von Informationen über Verstöße. Werden im Rahmen von internen Ermittlungen andere Personen miteinbezogen, so gelten auch hier die Grundsätze der fachlichen Unabhängigkeit und Vertraulichkeit (§ 15 Abs. 1 HinSchG).

(3) Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen können neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Die/der Meldestellenbeauftragte sowie ihre/seine Stellvertretung werden zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet.

5. Wie kann gemeldet werden?

(1) Meldungen über nicht rechtskonformes Verhalten im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes können gemeldet werden an:

- die interne Meldestelle

Die interne Meldestelle besteht aus dem oder der Meldestellenbeauftragten und deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Kontaktaufnahme erfolgt über das elektronische Hinweisgeberportal der Hochschule Ravensburg-Weingarten, welches über die Adresse: [rwu.hintbox.de](https://www.rwu.hintbox.de) erreichbar ist. Über die vorgenannte Adresse können Meldung in Textform oder per Sprachübermittlung gemacht werden. Auf Wunsch kann auch ein persönlicher Termin mit einer Person der Hinweisgebermeldestelle vereinbart werden.

Daneben wurde eine interne Hinweisgeberstelle zentral beim Wissenschaftsministerium eingerichtet. Diese ist per E-Mail unter der Adresse: Hinweisgebermeldestelle@mwk.bwl.de, per Post (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, „Hinweisgebermeldestelle“, Königstraße 46, 70173 Stuttgart) oder nach vorheriger Vereinbarung, persönlich erreichbar.

- eine externe Meldestelle.

Alternativ können Meldungen über nicht rechtskonformes Verhalten auch an eine externe Meldestelle gemeldet werden (§ 7 HinSchG). Hierzu hat das Bundesamt für Justiz eine entsprechende Meldestelle eingerichtet, die unter folgender Adresse erreichbar ist:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Kontakt/Kontakt_node.html

Hinweisgebende haben grundsätzlich ein Wahlrecht, ob sie intern oder extern melden möchten.

Eine interne Meldung ist jedoch zu bevorzugen, insbesondere in Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind.

(2) Unabhängig von der internen Meldestelle stehen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten weitere themenspezifische Anlaufstellen zur Verfügung, u.a.:

- [Ansprechpartner für Antidiskriminierung](#)
- [Ansprechpartner für Betroffene von sexueller Gewalt](#)
- [Beschwerdestelle - Konfliktlotsen](#)
- [Gleichstellungsbeauftragte*r](#)
- [Schwerbehindertenvertretung](#)
- [Beauftragte für Chancengleichheit](#)
- [Datenschutzbeauftragter](#)
- [Beauftragter für Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit](#)
- Der Personalrat, erreichbar unter Personalrat@rwu.de
- Die jeweilige Führungskraft, sofern sie nicht selbst vom Hinweis betroffen ist
- Der externe Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung (Kontakt: Michael Rohlfing, vertrauensanwalt@bender-harrer.de)
- Die Vertrauensanwältin für sexualisierte Diskriminierung (Kontakt: Michaela Spandau, vertrauensanwaeltin-mwk@rechtsanwaelte-js.de)

6. Wie wird die Vertraulichkeit einer Meldung gewährleistet?

- (1) Zu den Grundprinzipien des Hinweisgebermanagements gehört der größtmögliche Schutz der Identität hinweisgebender Personen, der Personen, welche Gegenstand einer Meldung sind oder in dieser genannt werden (betroffene Personen) sowie die Wahrung der Vertraulichkeit des Inhalts einer Meldung.
- (2) Lediglich die/der Meldestellenbeauftragte erhält in einem ersten Schritt Kenntnis von der Meldung und begleitet die weiteren Schritte der Aufklärung. Im Falle eines konkreten Verdachts werden, sofern erforderlich, interne/externe Spezialisten (z.B. Datenschutzbeauftragte, Informationssicherheits-beauftragte, Anwälte, Strafverfolgungsbehörden etc.) hinzugezogen. Falls andere Organisationseinheiten als die Meldestelle in die Untersuchungen involviert sind, sind die hinzugezogenen Personen ebenfalls zur selben Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.
- (4) Nicht befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule erhalten keinen Zugriff auf die eingehende Meldung. Sämtliche Informationen der Meldung werden streng vertraulich behandelt.
- (5) Hinweisgebende Personen die vorsätzlich oder grob fahrlässig, unrichtige Informationen über Verstöße melden, werden durch diese Richtlinie nicht geschützt.
- (6) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person dürfen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus § 9 HinSchG.

7. Wann und wie sind hinweisgebende Personen geschützt? Wie weit reicht der Schutz?

- (1) Die Hochschule Ravensburg-Weingarten und alle mit einem Hinweis befassten untersuchenden Stellen dürfen die hinweisgebende Person aufgrund ihres Hinweises nicht benachteiligen.

Hinweisgebende Personen sind geschützt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Hinweisgebende müssen die Meldung an die interne oder externe Meldestelle abgeben.
- Hinweisgebende haben zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die von Ihnen gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.
- Die Informationen betreffen Verstöße, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen (§ 2 HinSchG) oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

(2) Der Schutz umfasst folgende Bereiche:

- Die Identität der Hinweisgebenden muss vertraulich bleiben.
- Ausschluss der Verantwortlichkeit der Hinweisgebenden für die Informationsbeschaffung und Weitergabe der Information.
- Verbot von Repressalien, inklusive Androhung und Versuch. Sofern Hinweisgebende Repressalien erfahren besteht ein Schadensersatzanspruch. Im Prozess besteht dabei eine Beweislastumkehr, sodass der Arbeitgeber beweisen muss, dass die Repressalie nicht im Zusammenhang mit der Meldung oder Offenlegung steht.

(3) Geheimhaltungsinteressen bzw. Verschwiegenheitspflichten bleiben grundsätzlich weiterhin als hohe Rechtsgüter erhalten, die beachtet werden müssen. Vor der Meldung oder Offenlegung haben Hinweisgebende daher gewisse Prüfpflichten:

- Hinweisgebende müssen vor der Meldung oder Offenlegung relevante Informationen nachforschen (dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass ein Schutz der Hinweisgebenden nur dann besteht, wenn ein hinreichender Grund zu der Annahme existiert, dass die von ihnen gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen). Die Informationsbeschaffung darf dabei keine Straftat begründen. Nicht erlaubt ist daher z.B. der Einbruch in ein Büro zur Informationsbeschaffung (Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch).
- Hinweisgebende müssen vor einer Meldung oder Offenlegung die Notwendigkeit der Weitergabe von geschützten Informationen prüfen.

8. Wie sind betroffene Personen geschützt?

(1) Geht ein Hinweis bei der internen Meldestelle ein, prüft diese den Vorwurf und leitet Maßnahmen nach § 18 HinSchG ein.

(2) Der Schutz der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, wird durch die Vertraulichkeit nach § 8 HinSchG sichergestellt.

(3) Es gilt die Unschuldsvermutung bis der Rechtsverstoß nachgewiesen ist.

(4) Betroffene Personen werden im Regelfall im Rahmen der Ermittlungen zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Sachverhaltsaufklärung nicht mehr gefährdet wird, nach Art. 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von der Meldestelle oder den internen/ externen Spezialisten informiert. Es besteht keine Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, wenn und solange eine Benachrichtigung voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung sowie die Einhaltung des in § 8 HinSchG verankerten Vertraulichkeitsgrundsatzes unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO).

9. Was passiert, wenn bewusste Falschmeldungen abgegeben werden?

- (1) Das Hinweisgeberschutzgesetz schützt lediglich hinweisgebende Personen, die Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Vorsätzlich oder grob fahrlässig abgegebene falsche Meldungen oder Offenlegungen haben eine Schadenersatzpflicht zur Folge und können weitere rechtliche Konsequenzen, wie Bußgeldvorschriften begründen.
- (2) Jede hinweisgebende Person muss wissen, dass das elektronische Hinweisgebersystem nicht für Verunglimpfungen bzw. Falschverdächtigungen zur Verfügung gestellt wird und eine Nutzung des Meldesystems nur im verantwortungsvollen Umgang zur Abgabe berechtigter Hinweise erfolgen darf.
- (3) Auf die mögliche Strafbarkeit von unrichtigen Angaben bzw. einer falschen Verdächtigung nach § 164 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Ferner wird die Identität von Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen melden, nach dem HinSchG nicht vor einer Weitergabe geschützt. In Zweifelsfällen ist die Meldung als Vermutung oder Aussage dritter Personen zu kennzeichnen.

10. Was passiert mit der Meldung?

- (1) Nach Eingang der Meldung bei der internen Meldestelle wird der Eingang innerhalb von 7 Tagen bestätigt.
- (2) Die interne Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit der Meldung und ob die Information in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt.
- (3) Die interne Meldestelle hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt und ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.
- (4) Die interne Meldestelle kann zur Durchführung von internen Untersuchungen entsprechend eines definierten Prozesses interne/ externe Spezialisten kontaktieren und unter Beachtung der Vertraulichkeitsvorschriften Informationen weitergeben. Dies umfasst die Möglichkeit Nachfragen zu stellen, um Mitteilung näherer Anhaltspunkte zur Überprüfung einer Meldung zu bitten oder den Fall an interne/ externe Spezialisten zur Bearbeitung weiterzuleiten. Kommt es im Rahmen der Ermittlungen zu Befragungen, werden Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, in der Regel durch die interne Meldestelle oder interne/externe Spezialisten zu dem Sachverhalt befragt. Übernehmen andere Untersuchungsbeteiligte die Federführung zur Sachverhaltsaufklärung, erfolgt die Mitteilung über sie. Die Meldestelle wird über die Abschlussmitteilung in Kenntnis gesetzt.
- (5) Soweit die Stichhaltigkeits-/Plausibilitätsprüfung ergibt, dass weitere Untersuchungsmaßnahmen erforderlich sind, ist stets auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der Wahl der konkreten Untersuchungsmaßnahme und dem entstehenden Schaden für die Hochschule Ravensburg-Weingarten sowie der von dem Hinweis betroffenen Person zu achten.
- (6) Die interne Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen. Hierunter können neben einer internen Untersuchung auch die Einstellung des Verfahrens oder das Einschalten von Behörden fallen.

(7) Die interne Meldestelle gibt spätestens nach drei Monaten unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Betroffenenrechte eine Rückmeldung an die/den Hinweisgebende(n) unter Angabe von Gründen:

- warum einer Meldung nicht weiter nachgegangen wird oder
- welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder
- welche Folgemaßnahmen geplant sind.

Das Verfahren bei einer externen Meldung ist in § 28 HinSchG dargestellt.

(8) Die interne Meldestelle verfasst nach Abschluss des Verfahrens einen Abschlussbericht.

(9) Die interne Meldestelle berichtet darüber hinaus jährlich in zusammengefasster anonymisierter Form an die Hochschulleitung und den Personalrat über die eingegangenen Meldungen. Der Bericht darf dabei keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zulassen.

11. Wie lange und in welcher Form werden die Meldungen dokumentiert?

(1) Die Personen, die in einer Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der geltenden Löschrufen und des Vertraulichkeitsgebotes (§ 11 Abs. 1 HinSchG).

(2) Erfolgt die Meldung über das Telefon oder über eine andere Art der Sprachübermittlung, darf eine brauchbare Tonaufzeichnung des Gespräches oder ein genaues Wortprotokoll nur mit der Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung durch eine von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person zu erstellende Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) zu dokumentieren.

(3) Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung kann durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen (§ 11 Abs 3 HinSchG).

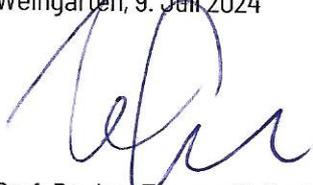
(4) Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist (§ 11 Abs. 4 HinSchG).

(5) Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Sofern rechtlich möglich, kann die Dokumentation länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen (§ 11 Abs. 5 HinSchG).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert.

Weingarten, 9. Juli 2024



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor



Henning Rudewig
Kanzler

Aushang vom 9.07.2024 bis 23.07.2024

Zur Beurkundung
Rudewig, Kanzler